

Betrieb- Sicher

Mit Neuen
verbesserten
Leistungen



Mit Neuen
verbesserten
Leistungen

**Warum der richtige
Versicherungsschutz für Sie als
Betreiber/Inhaber eines Betriebes so
wichtig ist. Auf welche Leistungen Sie
zurückgreifen können und vieles mehr
erfahren Sie hier.**

Fragen, gerne beraten wir Sie.

Versicherungsservice Ruhl e.K.

**35447 Reiskirchen – Am Bahnhof 8
TelNr.: 06401 / 210091 - Mobil: 0172 / 8784878
Email: info@ruhl-versicherungen.de**

**www.ruhl-versicherungen.de
www.ruhl-pferdhundkatzesicher.de**

Der Versicherungsschutz

Die Deckungssumme unserer „Betriebshaftpflichtversicherung“ beträgt

15 Mio. € pauschal

für „Personen- Sach-, und Vermögensschäden“.

Eingeschlossene Leistungen: (kurzer Überblick)

- **Ihr Betriebsgelände**
- **Gewahrsamschäden**
- **Arbeitsmaschinen**
- **Produktion / Verkauf**
- **Tätigkeiten im Betrieb** (optional einschließbar)
- **Tiere im Betrieb**
- **Fohlen / Aufzuchtspferde bis 3 Jahre**
- **Pferde nach Verwendungszweck** (optional einschließbar)
- **Veranstaltungen sind unbegrenzt und ohne vorherige Angabe mitversichert (NEU)**
- **Der Schlüsselverlust im Beruf bis 70.000,- € (NEU)**
- **Hundehalterhaftpflicht** ab einem Jahresbruttobeitrag von 500,- € beitragsfrei mitversichert **(NEU)**
- **Keine Sitzplatzbegrenzung bei Kutschpferden (NEU)**
- **Erhöhung der Schäden an dem Pensions-/Berittpferd auf 20.000,- € möglich (NEU)**
- **Schulpferde und Reitlehrer im Wechsel möglich (NEU)**
- **und vieles mehr**

Begrifflichkeiten und Schadenbeispiele

Der Betrieb / Inhaber haftet, wenn Sie einen Schadenfall verschulden. (Verschulden vor Gefährdung)

Wenn jemand gewerblich einen Betrieb betreibt, sollte die Betriebshaftpflicht versichert werden.

Angestellte des Versicherungsnehmers
Ist eine (Betriebshaftpflicht) versichert, gelten die Angestellten als mitversicherte Personen.

Mitversicherte Personen können keine Ansprüche aus dem Vertrag für sich selbst herleiten (der eigene Schaden ist nicht versichert).
Werden Mitarbeiter/Angestellte des Versicherungsnehmers durch ein Tier verletzt, handelt es sich um einen Berufsunfall, der von der Berufsgenossenschaft abzuwickeln ist.

Der Haftungsbeff

Bei der Haftung eines Tierhalters unterscheidet das Gesetz grundsätzlich zwei Haftungstypen, und zwar die vertragliche und die deliktische Haftung. Die deliktische Haftung, mit der sich dieser Beitrag schwerpunktmäßig befasst, ist abschließend in den §§ 823 bis 853 BGB geregelt und besteht verschuldensabhängig grundsätzlich gegenüber jedermann. Der Vorwurf des Verschuldens besteht immer dann, wenn eine Person entweder die Ursache für einen Schadenseintritt gesetzt oder nicht das ihr Mögliche und Zumutbare getan hat, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern.

Die Tierhalterhaftung

Die Haftung des Tierhalters ist in § 833 BGB wie folgt geregelt:
„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

1. Tierhalter

Tierhalter ist nach der Rechtsprechung derjenige, der die Bestimmungsmacht über das Tier hat, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt, den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt und das Risiko seines Verlustes trägt.

Die Tierhaltereigenschaft ist also nicht zwingend mit der Frage verbunden, wer Eigentümer des Tieres ist. Tierhalter ist vielmehr auch der, dem ein Tier zugelaufen ist (was bei Pferden heutzutage wohl eher selten vorkommt), der es aber über einen längeren Zeitraum hinweg füttert und unterhält. Dementsprechend können durchaus auch Minderjährige Tierhalter sein.

Vom Tierhalter zu unterscheiden ist der Tierbetreuer, welcher, ohne Tierhalter zu sein, für das Tier bestimmte Aufgaben ausführt. Für die Dauer der Betreuung treffen den Tierbetreuer die gleichen Verpflichtungen wie für den Tierhalter. Diese Pflichten sind nur im Innenverhältnis zum Tierhalter vertraglich abdingbar, nicht aber gegenüber Dritten, die durch das betreute Tier geschädigt werden.

2. Schadensverursachung durch ein Tier

Nach § 833 BGB haftet der Tierhalter für den Schaden, der dadurch entsteht, dass der Körper, die Gesundheit oder Sachen eines anderen Menschen durch sein Tier verletzt wird. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich eine spezifische Tiergefahr verwirklicht hat, die auf die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens zurückzuführen ist. Bei Pferden wird dies von der Rechtsprechung bejaht beim Scheuen, Durchgehen, Losreißen, Ausschlagen, Beißen und dem Ausbrechen aus der Weide. Auch die sog. Hengstmanieren gehören hierzu, wobei regelmäßig in Betracht gezogen werden muss, dass von der die Reaktion auslösenden Stute ebenfalls eine (mitwirkende) Tiergefahr ausgegangen ist, so dass auch deren Halter haftet. Umgekehrt ist § 833 BGB nicht anwendbar, wenn der Schaden von einem unter menschlicher Leitung befindlichen Reitpferd verursacht wird, das dem Willen des Reiters gehorcht, weil sich dann eben keine spezifische Tiergefahr verwirklicht. In diesen Fällen kommt lediglich eine Haftung des Reiters nach den allgemeinen Vorschriften des Deliktsrechts (insbesondere § 823 BGB) in Betracht. Anders sind hingegen wieder Fälle zu beurteilen, in denen sich das Reitpferd trotz der vom Reiter ausgehenden Kontrolle willkürlich bewegt (z.B. plötzliches Losgaloppieren oder abruptes Anhalten), was oftmals durch akustische oder optische Reize (lautes Hundegebell, flatternde Wäsche u.s.w.) hervorgerufen wird. Haben solche äußeren Kräfte zu dem Schadensereignis beigetragen, ist eine Haftung gemäß § 833 BGB – mangels Verwirklichung einer spezifischen Tiergefahr – immer dann ausgeschlossen, wenn dem Tier keine andere Möglichkeit als die des schädigenden Verhaltens bleibt. Im Bereich des Reitsport wird man dies beispielsweise zu bejahen haben, wenn das Pferd plötzlich aufgrund eines unvorhersehbaren Hindernisses stolpert (vgl. Landgericht Hagen, in: ZfS 2002, Seite 276).

Schadensersatz kann dann – wenn überhaupt – nur von demjenigen verlangt werden, der die Entstehung dieses Hindernisses zu verantworten hat.

3. Verschulden

Bei der Frage, ob und inwieweit die Haftung nach § 833 BGB ein Verschulden des Tierhalters voraussetzt, unterscheidet das Gesetz zwischen „Luxustieren“ und „Nutztieren“.

a) Nutztiere

Bei der in § 833 Satz BGB geregelten Haftung des Nutztierhalters wird das für die Haftung erforderliche Verschulden gesetzlich vermutet.

Nutztiere sind Haustiere, die dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder aber dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt sind. Dazu gehören auch Pferde, Maultiere und Esel, wenn ihre Haltung spezifisch mit der Berufstätigkeit des Halters zusammenhängt. Dazu gehören Pferde eines Landwirts auch dann, wenn sie aus Altersgründen oder wegen gesundheitlicher Beschwerden nicht mehr zur Arbeit eingesetzt werden. Nutztiere sind ebenso Ponys eines gemeinnützigen Vereins, die für den Kinderreitunterricht oder das sog. therapeutische Reiten eingesetzt werden. Auch zur Zucht gehaltene Pferde eines staatlichen Gestüts oder für das Training eingesetzte Pferde eines Trabertrainers sind Nutztiere. Nicht dazu gehören hingegen zu Liebhaberzwecken gehaltene Rennpferde oder Pferde eines Reitvereins, die hauptsächlich nur Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen.

Der Halter eines Nutztieres kann die gesetzliche Verschuldensvermutung widerlegen, indem er darlegt und beweist, dass er entweder bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt auf jeden Fall entstanden wäre.

Beispiel: Wird ein Wanderer durch ein aus der Weide ausgebrochenes Schulpferd verletzt, so muss der Inhaber der Reitschule nachweisen, dass er für eine intakte Absperrung der Weide gesorgt hat (Gatter, Tür, Zaun, Elektrozaun o.ä.).

b) Luxustiere

Luxustiere im Sinne des § 833 Satz 1 BGB sind – vereinfacht gesagt – alle Tiere, die keine Nutztiere sind. Klassischerweise gehört dazu das private Reitpferd. Der in dieser Hinsicht oft mit Vorwürfen (z.B. des Lebenspartners) konfrontierte Freizeitreiter muss sich also zu allem Überfluss auch vom Juristen sagen lassen, durch die Haltung des geliebten Vierbeiners einem luxuriösen Hobby zu frönen. Haftungsrechtlich birgt dieser Luxus große Risiken in sich, denn § 833 Satz 1 BGB begründet eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung des Tierhalters. Dies bedeutet, dass der Geschädigte vom Pferdehalter auch dann Schadensersatz verlangen kann, wenn dieser seine Sorgfaltspflichten geradezu vorbildlich erfüllt hat. Infolgedessen ist höchste Vorsicht geboten, einem anderen Reiter das eigene Pferd aus Gefälligkeit zu überlassen. Kommt es dabei zu einem Reitunfall, etwa weil das Geländeerprobt und als äußerst gutmütig geltende Pferd im Wald plötzlich durchgeht und der Reiter von einem Ast erschlagen wird, so besteht für den Halter des Freizeitpferdes – anders als beim Nutztier (s.o.) – keinerlei die Möglichkeit, einen Entlastungsbeweis zu führen.

4. Mitverschulden

Der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Pferdehalter kann sich unter Umständen auf ein Mitverschulden des Geschädigten oder eines Dritten berufen und damit die Folgen seiner eigenen Haftung mildern.

a) Mitverschulden des Geschädigten

Trifft den Geschädigten ein Mitverschulden, so führt dies nach Maßgabe des § 254 BGB zu einer Beschränkung der Haftung, und zwar in der Form, dass ein eingetretener Sachschaden vom Halter beispielsweise nur teilweise zu ersetzen ist. Der häufigste Fall ist das Auftreten eines Reitfehlers des geschädigten Reiters. Dabei muss der Reiter, der die Obhut über das Pferd übernommen hat, die Vermutung

gegen sich gelten lassen, dass ihn ein Verschulden trifft und dieses Verschulden für den Schaden ursächlich geworden ist. Es obliegt infolgedessen dem Geschädigten,

diese Verschuldensvermutung zu widerlegen. Im Falle eines Reitunfalls mit einem aus reiner Gefälligkeit überlassenen Pferd kann demnach eine Haftung des Tierhalters wegen eines überwiegenden Mitverschuldens des Reiters entfallen. Daraus folgt, dass der Geschädigte, dem ein Reitpferd aus Gefälligkeit überlassen worden ist, regelmäßig die Hälfte seines Schadens selbst zu tragen hat, wenn sich nicht aufklären lässt, ob sein eigenes Verhalten zur Schadensstiftenden Reaktion des Pferdes geführt hat oder sich die typische Tiergefahr verwirklicht hat. Von der Rechtsprechung wird gemäß diesen Regeln ein Mitverschulden des Reiters schon dann bejaht, wenn dieser auf einem unbekanntem, jungen Pferd Schlaufzügel verwendet, ohne zu wissen, ob das Pferd auch Schlaufzügel gewohnt ist. Ein Fall des Mitverschuldens liegt weiterhin vor, wenn ein erfahrener Reiter mit einem zu geringen Sicherheitsabstand an der Hinterhand eines austretenden Pferdes vorbeigeht oder sich ohne Not einem fremden Pferd so weit nähert, dass er den Angriffs- und Verteidigungsbewegungen des Pferdes ausgesetzt ist. Im Rahmen einer Mitverschuldensprüfung ist immer abzuwägen, wie schwerwiegend das Verschulden des Mitverursachers wiegt. Liegt im Einzelfall ein überwiegendes Verschulden des Geschädigten an dem Schaden vor, kann dahinter die Haftung des Tierhalters mitunter sogar vollständig zurücktreten. Insoweit gelten ähnliche Regelungen wie im Straßenverkehr:

Die Verletzung eines Reiters durch den Hufschlag eines voran gerittenen Pferdes begründet den Vorwurf eines derart groben Eigenverschuldens wegen Nichteinhalten des erforderlichen Sicherheitsabstandes, dass die Tierhalterhaftung gänzlich ausscheidet.

b) Mitverschulden Dritter

Soweit generell auch das Mitverschulden Dritter an einem Reitunfall in Betracht zu ziehen ist, betrifft dies vornehmlich die Reitlehrer.

Stellt man auf die besonderen Gegebenheiten eines Reitunterrichts ab, so darf nicht verkannt werden, dass das Reiten grundsätzlich mit Gefahren verbunden ist, ganz besonders mit der Gefahr des Sturzes. Diese Gefahr kann – auch bei Beobachtung sämtlicher Sorgfaltspflichten in optimaler Weise – nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden, weshalb das Tragen einer Schutzkappe zur unbedingten Pflicht gehört. Hierauf hat ein Reitlehrer demgemäß zu achten. Hat er entsprechend belehrt und zeigt sich der Reitschüler dennoch uneinsichtig, etwa weil er derartige Kopfbekleidung für unschicklich hält, so entbindet dies den Reitlehrer im Einzelfall von einer entsprechenden Haftung. Die mit dem Reiten zusammenhängenden Gefahren sind naturgemäß besonders groß beim Erlernen des Reitens, so dass vom Reitlehrer auch die Erfüllung weiterer Sorgfaltspflichten zu verlangen ist. Ausreichend ist aber die Wahrung der Sorgfaltspflichten, wie sie sich für einen allgemein üblichen, ordnungsgemäßen Reitunterricht entwickelt haben. In diesem Rahmen sind Reitunfälle nicht auszuschließen; der Reitunterricht muss allerdings so organisiert und durchgeführt werden, dass die Reitschüler nicht in stärkeren Maßen gefährdet werden, als dies bei jedem Reitunterricht naturgemäß der Fall ist.

5. Sonderfälle

Haftungsrechtliche Sonderfälle ergeben sich insbesondere dann, wenn eine Reitbeteiligung oder ein Hufschmied durch das Pferd des Tierhalters zu Schaden kommen.

a) Reitbeteiligung

Nach Auffassung der Rechtsprechung erwirbt die Reitbeteiligung, die das Pferd regelmäßig und gegen Kostenbeteiligung reitet, eine selbstständige Mithaltereigenschaft, was automatisch zu einer Einschränkung der Tierhalterhaftung führt.

Jedoch kann sich der Tierhalter trotzdem gegenüber einer Reitbeteiligung haftbar machen, soweit der Reiter gegenüber dem Tierhalter den Nachweis erbringt, dass das Unfallereignis in keinem Zusammenhang mit einem Reiterfehler oder sonstigem Fehler beim Umgang mit dem Pferd steht (vgl. Landgericht Gießen, Urteil vom 16.12.1998 – 2 O 384/98).

b) Hufschmied

Die Haftung des Tierhalters für sein privates Pferd besteht auch gegenüber dem Hufschmied (vgl. Landgericht Aachen, Urteil vom 17.03.1995 – 9 O 382/94). In der Regel wird von der Rechtsprechung kein diesbezüglicher Haftungsausschluss angenommen. Selbst der Verzicht eines Hufschmiedes auf den Einsatz eines vom Pferdebesitzers besorgten Beruhigungsmittels, rechtfertigt die Annahme eines stillschweigenden Haftungsausschlusses nicht (Landgericht Aachen, a.a.O.).

Schaden des gewerblichen Tierhüters

Es gibt Gerichtsurteile, nach denen der gewerbliche Tierhüter für seinen eigenen Schaden selbst einstehen muss, soweit er sich nicht exculpieren (entlasten) kann. Demnach muss der gewerbliche Tierhüter alles tun, um einen Schaden zu vermeiden. Hat er diese Auflagen erfüllt, könnte auch ein Schadenersatzanspruch bestehen.

Die Tierhalter-Haftpflicht des Tiereigentümers tritt also nicht in jedem Fall für den Schaden des gewerblichen Tierhüters ein, gewährt jedoch Versicherungsschutz.

Pensionspferd

Ein Pensionspferd ist ein Pferd, welches gegen Entgelt bei Ihnen untergestellt wird. Die Pensionspferde-Haftpflicht deckt Schäden, von dritten Personen, die der Pensionsstallbetreiber verschuldet.

Was bedeutet das?

Hüterhaftpflicht

Wenn die eingestellten Pferde durch Ihr Verschulden freikommen und einen Schaden gegenüber dritten Personen verursachen, wären Sie als Stallbesitzer haftbar zu machen. Für einen solchen Schaden sollten Sie eine Pensionspferde-Haftpflicht (Hüterhaftpflicht) abgeschlossen haben. In der Regel wird der Schaden zunächst über die Pferdehalter-Haftpflicht abgewickelt und stellt sich im Rahmen der Ermittlungen ein schuldhaftes Verhalten Ihrerseits heraus, werden die Leistungen / Forderungen bei Ihnen regressiert.

Ein Beispiel:

Der Stallbesitzer schließt die Weide nicht richtig. Die Pferde kommen frei, laufen auf die Straße und kollidieren mit einem Auto. Der Schaden am Auto wird zunächst über die Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung abgewickelt. Diese nimmt Regress bei dem Stallbesitzer, weil er die Weide nicht richtig verschlossen hat.

Schaden am Pensionspferd

Das bei Ihnen eingestellte Tier ist in Verwahrung genommen (§ 4 AHB). Sofern in der Betriebshaftpflicht nicht ausdrücklich dieses Risiko beantragt wird, fällt ein Schaden am eingestellten Pferd unter die Ausschlusstatbestände des § 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Dies ist auch besonders zu beachten, wenn die eigenen Pferde und die Pensionspferde gemeinsam auf einer Weide stehen. Kommt das Pensionspferd verletzt von der Weide, wäre es in Verwahrung genommen, also ein Ausschlusstatbestand. Ist der Schaden am Pensionstier mitversichert, fällt der Schaden in diesen Zusatzversicherungsbereich. Die mitursächliche Tiergefahr des Pensionspferdes ist zu prüfen und möglicherweise wird der Schaden auf alle auf der Weide befindlichen Pferde verteilt. Es ist also wichtig, dass alle Pferde, die auf der Weide stehen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung haben.

Besteht eine solche Versicherung nicht, haftet er persönlich.

Nochmals:

Der Stallbesitzer haftet nur aus Verschulden. Verschuldet er einen Schadenfall nicht, muss der Tierhalter selbst für den Schaden aufkommen. z. B.: Pferd bricht aus unerklärlichen Gründen aus der sicher eingezäunten Weide aus und verletzt sich dabei.

Wir als Spezialversicherer bieten die Möglichkeit, die Hüterhaftpflicht mit dem Schaden am Tier abzusichern.

Der Jahresbruttobeitrag pro Pensionspferd beträgt nach
Tarifstelle 304514 **59,98 €**
hierbei handelt es sich um den Jahresbruttobeitrag, bei einem 10jährigen Vertrag ohne Selbstbeteiligung.

Beim Schaden am Pensionstier:

**Die Deckungssumme ist begrenzt auf 10.000,00 Euro pro Tier,
max. 100.000,00 Euro pro Schadenereignis.**

Für die Hüterhaftpflicht: **15 Mio. Deckungssumme pauschal.**

Übersicht und mitversicherte Leistungen

(Für Pferdezucht und landwirtschaftlicher Betrieb, Reitbetriebe sowie Reit- und Fahrvereine)

Deckungssumme	Premium Plus	Ihre Versicherung
für Personenschäden	15 Mio. €	
für Sachschäden	15 Mio. €	
für Vermögensschäden	15 Mio. €	

Versicherte Gefahren	Premium Plus	Ihre Versicherung
Als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers (VN) und seine Betriebsangehörigen benutzten, Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten. Verstoß gegen die Pflichten: bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Betreuung der Gehwege bei Winterglätte sowie Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrbahn.	✓	
Die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für den VN verursachen.	✓	
Als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000,00 € je Bauvorhaben.	✓	
Durch Arbeitsvertrag mit Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung von Grundstücken beauftragten Personen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei deren es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des VN gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.	✓	
Die Umweltbasisdeckung ist beitragsfrei mitversichert	✓	
Schäden durch die (abgestellte) Kutsche, den Sulky, Planwagen, Schlitten ect. ohne Verbindung mit dem Tier.	✓	
Kinderspielplatz am Betrieb, Haftung aus Verschulden des VN	✓	
Zeltlager, Haftung aus Verschulden des VN	✓	
Aufsichtspflicht über Kinder (z.B.: bei Reiterferien)	✓	
Veranstaltungen	✓	

Gewahrsamschäden	Premium Plus	Ihre Versicherung
Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzen fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind. Brems-, Betriebs- und Bruchschäden sind keine Unfallschäden.	✓	

Arbeitsmaschinen	Premium Plus	Ihre Versicherung
Arbeitsmaschinen, nicht zulassungspflichtig bis 20 km/h zur Eigennutzung und in Nachbarschaftshilfe sowie selbstfahrende Mähdrescher bis 20 km/h in versicherten Betrieb	✓	

Produktion / Verkauf	Premium Plus	Ihre Versicherung
Produkthaftpflicht aus direktem Verkauf selbst erzeugter Produkte an den Endverbraucher	✓	

Tätigkeiten im Betrieb (Reitlehrer, Fahrlehrer, Reittherapeut oder Bereiter) Optional einzuschliessen	Premium Plus	Ihre Versicherung
Erteilung von Reit-, Fahrunterricht in Theorie und Praxis	✓	
Aufsichtsführung über Reitschüler	✓	
Leitung / Beaufsichtigung von Reit- und Fahrprüfungen	✓	
Durchführung von Veranstaltungen	✓	
Verwendung von Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken	✓	

Pferde im Betrieb Grundrisiko	Premium Plus	Ihre Versicherung
Fohlen und Aufzuchtspferde bis 3 Jahre (ohne Reiten) beitragsfrei	✓	
Reitpferde (mit und ohne Turnierrisiko)	✓	

Verwendungszwecke der Pferde (Optional einzuschließen)	Premium Plus	Ihre Versicherung
Reitpferd (mit und ohne Turnierrisiko)	✓	
Kutschpferd inkl. gezogener Kutsche für „gewerbliche oder private“ Nutzung	✓	
Voltigierpferd	✓	
Therapiepferd	✓	
Dem Verein zum Unterricht überlassenes Reitpferd	✓	
Vereinseigenes Reitpferd zu Schulzwecken	✓	
Pferd ohne Reiten (z.B.: Zuchtpferd, Beistellpferd, Gnadenbrotpferd, Esel – wenn nicht geritten)	✓	
Pensionspferd – (Tierhüterhaftpflicht)	✓	
Schäden am Pensionspferd (nur in Verbindung mit (Pensionspferd- Tierhüterhaftpflicht). Mitversichert sind: Schäden an eingestellten Pferden – auch Fütterschäden durch den VN oder dessen Betriebspersonal. Die Versicherungssumme ist begrenzt auf 10.000,- € je Tier, maximal 100.000,- € je Schadenereignis	✓	
Hund im Betrieb (ab einem Jahres- bruttobeitrag von 500,- € - beitragsfrei	✓	

Die Leistungsbeschreibungen sind verkürzt wiedergegeben. Die genauen Leistungsumfang können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der Uelzener entnehmen.

Angebot gewünscht !!!

Mit unserer **Betriebs**Haftpflicht sind Sie immer auf der sicheren Seite.

Versicherungsservice Ruhl e.K.

35447 Reiskirchen - Am Bahnhof 9 - TelNr.: **06401 / 210091**

www.ruhl-pferdhundkatzesicher.de

www.ruhl-versicherungen.de